



Beschlussvorlage

Nr: BV-227/2023

Aktenzeichen	IKZ Kämmerei
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Finanzen
Vorlagenerstellung	Patrik Krummeich

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	20.11.2023
Stadtverordnetenversammlung	04.12.2023
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Oestrich	05.12.2023
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Mittelheim	06.12.2023
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Winkel	06.12.2023
Haupt- und Finanzausschuss	19.12.2023
Haupt- und Finanzausschuss	21.12.2023
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Hallgarten	03.01.2024
Haupt- und Finanzausschuss	05.01.2024
Stadtverordnetenversammlung	10.01.2024

Aufstellungsverfahren zur Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 sowie dem Investitionsprogramm und dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Baubetriebshof, des Eigenbetriebs Kultur und Freizeit, des Eigenbetriebs Stadtwerke und des Eigenbetriebs Soziale Dienste

Beschlussvorschlag

I. Haushaltssatzung/Haushaltsplan/Stellenplan

Der Magistrat stellt gemäß § 97 Abs. 1 HGO den Entwurf der Haushaltssatzung mit dem zugrundeliegenden Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 in der Fassung der Anlage fest und legt ihn der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

II. Investitionsprogramm

Der Magistrat stellt gemäß § 101 Abs. 3 HGO als Grundlage für die fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung den Entwurf des Investitionsprogramms (Anlage zum Haushaltsplan) für die Jahre 2023 bis 2027 auf und legt dieses der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

III. Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe

1. Der Magistrat nimmt gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 EigBGes vom Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Baubetriebshof (Anlage zum Haushaltsplan) Kenntnis und legt diesen der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung (§ 5 Nr. 4 EigBGes) vor.

2. Der Magistrat nimmt gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 EigBGes vom Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Kultur und Freizeit (Anlage zum Haushaltsplan) Kenntnis und legt diesen der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung (§ 5 Nr. 4 EigBGes) vor.

3. Der Magistrat nimmt gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 EigBGes vom Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Stadtwerke (Anlage zum Haushaltsplan) Kenntnis und legt diesen der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung (§ 5 Nr. 4 EigBGes) vor.

4. Der Magistrat nimmt gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 EigBGes vom Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Soziale Dienste (Anlage zum Haushaltsplan) Kenntnis und legt diesen der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung (§ 5 Nr. 4 EigBGes) vor.

Sachverhalt

Gemäß § 94 Abs. 1 HGO hat die Stadt Oestrich-Winkel für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Der Magistrat stellt dabei gemäß § 97 Abs. 1 HGO den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 fest. Nach § 101 Abs. 3 HGO hat der Magistrat als Grundlage für die fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung ein Investitionsprogramm im Entwurf für die Jahre 2023 bis 2027 aufzustellen. Das Investitionsprogramm ist als Anlage zum Haushaltsplan gesondert zu beschließen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 mit Haushalts- und Stellenplan sowie allen Anlagen sind in der Stadtverordnetenversammlung einzubringen und sodann dem Haupt- und Finanzausschuss zur eingehenden Beratung zuzuleiten, § 97 Abs. 3 HGO. Die Ortsbeiräte sind zum Entwurf des Haushaltsplans 2024 anzuhören, § 82 Abs. 3 HGO. Die abschließende Beschlussfassung und Beratung (Verabschiedung) obliegt der Stadtverordnetenversammlung, § 97 Abs. 1 u. § 101 Abs. 3 HGO.

Zu den Wirtschaftsplänen 2024 der Eigenbetriebe der Stadt Oestrich-Winkel wird gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 EigBGes von der Betriebskommission Stellung genommen. Die einzelnen Betriebskommission legen die Wirtschaftspläne anschließend dem Magistrat vor, der diese an die Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung weiterleitet. Dies erfolgt zusammen mit der städtischen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024.

Der Ausgleich des Finanzhaushaltes gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO kann im Planjahr 2024 durch den aus den Vorjahren aufgebauten Liquiditätsbestand und durch Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuer B auf 1.050 v.H. dargestellt werden, von 2025 bis 2027 ist die gesetzliche Vorgabe mit einer stufenweisen Reduzierung des Hebesatzes der Grundsteuer B erreicht. Dies auch um den aufgelaufenen Fehlbetrag des Jahres 2019 im ordentlichen Ergebnis, sowie das geplante Defizit aus 2024 bis 2026 stufenweise abzubauen.

Die Kämmerei wird sich bezüglich der konkreten Rahmenbedingungen für eine genehmigungsfähige Beschlussfassung mit der Kommunalaufsicht abstimmen.

Finanzielle Auswirkungen

/

Anlage(n)

1. Veränderungsliste
2. Haushaltsplan 2024Teil1
3. Haushaltsplan 2024Teil2
4. Haushaltsplan 2024Teil3
5. Haushaltsplan 2024Teil4

Oestrich – Winkel, 15.11.2023

Dezernatsleiter